

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An den
Präsidenten
des Landtags von
Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 15. September 2014
Durchwahl 0711 279-2567
Telefax 0711 279-2943
Name Asmussen
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 35-6500.30/451
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Dr. Monika Stolz u. a. CDU
- Umsetzung der grün-roten Inklusionspläne - wie geht es weiter?
- Drucksache 15/5642

Ihr Schreiben vom 21.08.2014

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt - im Einvernehmen mit dem Ministerium Finanzen und Wirtschaft - zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welchem Umfang sie in den kommenden Schuljahren zusätzliche Deputate für die jeweiligen Schularten bereitzustellen plant, um eine „Zwei-Lehrersituation“ in-*

der Umsetzung der Inklusion an den baden-württembergischen Schulen zu realisieren;

- 2. welchen zusätzlichen Bedarf sie an Sonderschullehrkräften zur Umsetzung der Inklusion an den baden-württembergischen Schulen identifiziert hat und ob dieser vom Markt gedeckt werden kann;*

Eltern von Kindern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen künftig wählen können, ob ihr Kind eine Sonderschule oder eine allgemeine Schule besucht. Inklusive Bildungsangebote sollen im zieldifferenten Unterricht möglichst gruppenbezogen angelegt werden. Erfahrungen zeigen, dass dabei die Interessen von Schülergruppen im Unterrichtsalltag eher Berücksichtigung finden können als in zieldifferenten Einzelinklusionen. Auch sind gruppenbezogene Angebote unter Ressourcengesichtspunkten leichter zu realisieren. Der Bedarf an zusätzlichen Lehrerstellen ist maßgeblich vom Wahlverhalten der Eltern und den Gestaltungsmöglichkeiten der Staatlichen Schulämter und der Regierungspräsidien (Bildungswegekonferenz) abhängig. Bereits vor Änderung des Schulgesetzes hat das Land ein Sonderkontingent Inklusion im Umfang von 200 Deputaten zur Verfügung gestellt.

Die Bewerberlage im Bereich der sonderpädagogischen Lehrkräfte legt ein Aufwuchskonzept nahe. Aktuell entspricht die Bewerberlage den Einstellungsmöglichkeiten, auch wenn regionalspezifisch nicht alle Stellen mit ausgebildeten sonderpädagogischen Lehrkräften besetzt werden konnten und ersatzweise Lehrkräfte eingestellt wurden, die für ein Lehramt an einer allgemeinen Schule ausgebildet wurden.

- 3. wie sie zusätzliche Sonderpädagogen zur Umsetzung der Inklusion an den baden-württembergischen Schulen gewinnen will (mit Angabe, welche besonderen Qualifikationen für Lehrkräfte im Zuge der Umsetzung der Inklusion erforderlich werden);*

Für besonders qualifizierte Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Sonderschulen besteht die Möglichkeit, an einem Aufstiegslehrgang zum Sonderschullehrer teilzunehmen. Diese Maßnahme wird von den Abteilungen Sonderschulen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung durchgeführt. Inwieweit ein vergleichbares Angebot auch für ausgebildete Lehrkräfte mit dem Lehramt Grund- und Hauptschule entwickelt werden kann bzw. die Kapazitäten der Hoch-

schulen zur Ausbildung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aufgestockt werden können, soll zum gegebenen Zeitpunkt geprüft werden. Zu den spezifischen Kompetenzen in Fragen der Inklusion gehören neben besonderen Fachkompetenzen zum sonderpädagogischen Unterricht, Fragen der sonderpädagogischen Diagnostik und Beratung.

4. *welche konkreten sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen im Zuge des geplanten Inklusionsgesetzes an den baden-württembergischen Schulen erfüllt sein müssen;*
5. *ob und ggf. welche weiterführenden Regelungen zum inklusionsgerechten Bauen und zur Ausstattung der Schulen geplant sind;*
6. *mit welchen Regelungen sie die Umsetzung der Inklusion an den baden-württembergischen Schulen im Rahmen der Schulbauförderrichtlinie berücksichtigen wird;*
7. *inwieweit sich die Umsetzung der Inklusion an den baden-württembergischen Schulen in der Sachkostenbeitragsgewährung bzw. in sonstigen Ausgleichszahlungen an die kommunalen Partner niederschlägt;*

Der Bau und die räumliche Ausgestaltung von Schulen sind Aufgaben der kommunalen Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch die Frage der Barrierefreiheit von Schulgebäuden, die in § 39 Landesbauordnung (LBO) geregelt ist. Zur baulichen Barrierefreiheit von Schulen ist generell festzuhalten, dass nach den Regelungen in der LBO Barrierefreiheit - unabhängig von einer Förderung - gesetzlich vorgeschrieben ist. Danach sind Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen oder Volkshochschulen, "barrierefrei" herzustellen (§ 39 Abs. 2 Nr. 11 LBO). Angesichts dieser Rechtslage besteht kein Handlungsbedarf, über die bestehenden Regelungen hinausgehende Festlegungen zur baulichen Barrierefreiheit von Schulgebäuden durch die Inklusion zu treffen.

Ziel ist es, die Schulbauförderungsrichtlinien (SchBauFR) an die Erfordernisse einer modernen Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Schulentwicklung anzupassen. Es ist daher vorgesehen, bei der Neufassung der SchBauFR die Schemata zur Ermittlung des Raumbedarfs für die verschiedenen Schularten (Modellraumprogramme) zu überarbeiten und dabei den Flächenbedarf für Inklusion zu berücksichtigen.

Die Frage, welche Konsequenzen bei der Gewährung von Sachkostenbeiträgen oder sonstigen Ausgleichszahlungen zu ziehen sind, ist noch offen und zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden noch zu verhandeln. Das Kultusministerium befindet sich derzeit gemeinsam mit den übrigen berührten Ressorts in Gesprächen mit den Kommunalen Landesverbänden.

8. *wie sie die Organisation und Finanzierung einer inklusionsgerechten schulischen Betreuung in Halb- und Ganztagschulen regeln wird (mit Angabe, wie unter diesem Aspekt auch die Ferienbetreuung geregelt sein soll);*

Die Zuweisungen für den schulgesetzlich geregelten Ganztagsbetrieb beinhalten ausreichende Freiräume der Schulen zur Organisation einer inklusionsgerechten Gestaltung der schulischen Betreuung im Ganztagsbetrieb. Spezifische Festlegungen wurden bisher nicht getroffen. Die Ferienbetreuung und Betreuungsangebote außerhalb des Ganztagsbetriebs bleiben weiterhin kommunale Aufgabe.

9. *in welchem Umfang sie zusätzliche Fortbildungsmittel zur sonderpädagogischen Qualifizierung der Lehrkräfte in die kommenden Haushalte einzustellen plant;*

Das Kultusministerium beabsichtigt, die zentralen und regionalen Fortbildungsangebote auszubauen. Die Zahl der zentralen Fortbildungsangebote an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen zum Thema Inklusion wurde und wird hierzu kontinuierlich erhöht. Im Schuljahr 2015/2016 werden an der Akademie mehr als doppelt so viele Lehrgänge zum Thema Inklusion angeboten, als noch im Schuljahr 2013/2014. Korrespondierend mit dem Ausbau der zentralen Lehrkräftefortbildung wird auch die Zahl der Angebote auf regionaler Ebene erhöht.

Weiterhin wird derzeit eine Fortbildungskonzeption zur regionalen Umsetzung des gemeinsamen zieldifferenten Unterrichts entwickelt. Die mehrteilige Fortbildungskonzeption soll bereits vorhandene regionale und überregionale Angebote und Strukturen sowie vorhandene Konzepte berücksichtigen. Im Zuge der Etablierung inklusiver Bildungsangebote wird das Fortbildungsangebot zum Themenkomplex „Inklusion“ nachfrageorientiert umgesetzt und bedarfsbezogen weiter ausgeweitet.

10. welche Veränderungen sie im Zuge der Umsetzung der Inklusion an den baden-württembergischen Schulen bei der Schülerbeförderung plant.

Nach der gesetzlichen Regelung (§ 18 FAG) erstatten die Stadt- und Landkreise den Schulträgern die notwendigen Beförderungskosten. Die Stadt- und Landkreise können in eigener Zuständigkeit durch Satzung Einzelheiten (wie z. B. Verfahren, Höhe der von Schülern bzw. Eltern aufzubringenden Eigenanteile) zur Kostenerstattung regeln. Das Land hat für diesen Bereich keine kommunalaufsichtsrechtlichen Befugnisse bzw. Weisungsrechte und wirkt deshalb bei der Ausgestaltung der Regelungen nicht mit. Als Ausgleich erhalten die Stadt- und Landkreise vom Land pauschale Zuweisungen in Höhe von 190 Mio. Euro jährlich. Ob bei etwaigen Mehrkosten eine Aufstockung der pauschalen Zuweisungen in Betracht kommt, ist nicht Bestandteil der Gesetzesänderung und bleibt zu gegebener Zeit Verhandlungen zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land vorbehalten.

gez.
Andreas Stoch MdL
Minister